

Redaktionsstatut der Stadt Bretten

Präambel

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über städtische Angelegenheiten gibt die Stadt Bretten ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Stadt Bretten“ und ist das Bekanntmachungsorgan der Stadt Bretten nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung.

Das Amtsblatt der Stadt Bretten erscheint einmal wöchentlich mittwochs innerhalb der „Brettener Woche“ in einer Auflage von 56.200 Stück.

§ 1 Inhalt

- (1) In das Amtsblatt werden nach Maßgabe dieses Statuts aufgenommen:
 1. öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Bretten, ihrer Eigenbetriebe, Zweckverbände und Gesellschaften und anderer öffentlicher Behörden und Stellen,
 2. Beiträge der Fraktionen des Gemeinderats und denen ihnen gleichgestellten Gruppierungen im Gemeinderat in angemessenem Umfang. Inhaltlich verantwortlich sind die jeweiligen Fraktionen oder ihnen gleichgestellten Gruppierungen; das Nähere hierzu § 3 dieses Statuts.
 3. Sitzungsberichte aus Gemeinde- und Jugendgemeinderat und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung und öffentlicher Einrichtungen,
 4. Ankündigungen der örtlichen Kirchen sowie Beiträge der Brettener Schulen und Kindergärten,
 5. sonstige Mitteilungen mit örtlichem Bezug und von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt.

- (2) Nicht eingerückt in das Amtsblatt werden
 1. tagesaktuelle Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen,
 2. jegliche Formen von Anzeigen,
 3. Beiträge von politischen Parteien, Wählervereinigungen u.ä., die nicht unter § 1 Abs. 1 Ziffer 2 fallen,
 4. grundsätzlich Beiträge von Vereinen, da diese vertraglich der Brettener Woche vorbehalten sind,
 5. Grußworte, Danksagungen und Nachrufe Dritter,
 6. Leserbriefe und Kommentare jeglicher Art sowie anonyme Schriftsätze.

- (3) Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Oberbürgermeister. Regelmäßig ist für die Seiten 2 ff. in der Reihenfolge der Aufzählung des § 1 Abs. 1 zu verfahren. Die Titelseite ist grundsätzlich Beiträgen der Stadtverwaltung vorbehalten.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) "Ankündigungen" im Sinne dieses Statuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind kompakte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- (2) Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben, knapp und sachlich in Deutsch gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht oder wenn Interessen der Stadt unmittelbar betroffen oder Personen und Institutionen aus Bretten beteiligt sind. Die Redaktion des Amtsblatts behält es sich vor, zuwiderlaufende Einsendungen entsprechend zu redigieren.
- (3) Alle Beiträge sind zur Vermeidung von Übertragungsfehlern ausschließlich digital via E-Mail an pressestelle@bretten.de als bearbeitbare Textdatei (insb. Microsoft Word .doc, bzw. .docx Dateien) einzureichen. Davon ausgenommen sind Beiträge mit stadtteilrelevanten Inhalten, diese sind grundsätzlich über die jeweilige Ortsverwaltung ([ortsverwaltung.\[stadtteilnahme\]@bretten.de](mailto:ortsverwaltung.[stadtteilnahme]@bretten.de)) einzureichen sowie Beiträge der Schulen, die grundsätzlich über die Schulverwaltung (schule@bretten.de) eingereicht werden müssen.
- (4) Sollen Bilder veröffentlicht werden, sind folgende Vorgaben zu beachten:
 1. Die Bildauflösung muss 300 dpi betragen. Bilder mit kleinerer Auflösung (z.B. Aufnahmen mit Smartphones und Handys) sowie Bilder mit schlechter Qualität (z.B. zu dunkel) werden nicht veröffentlicht.
 2. Digitale Bilder sind separat in den gängigen Dateiformaten (.pdf, .jpeg, .png oder .tif) einzusenden und dürfen nicht in das Textdokument eingebunden sein.
 3. Bei der Veröffentlichung von Fotos/Bildern sind Rechte Dritter (insb. Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht) zu beachten. Vor der Einreichung von Bildern hat sich der Einsender zu vergewissern, ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Veröffentlichung im Amtsblatt vorliegen.
- (5) Jeder Textbeitrag wird grundsätzlich nur einmalig veröffentlicht. Veranstaltungshinweise werden in der Regel maximal zweimal veröffentlicht, wenn voneinander abweichende Zusatzinformationen die reine Termininformation ergänzen.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung von Text und Bild. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem vorliegenden Statut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

§ 3 Mitteilungen aus dem Gemeinderat

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und den ihnen gleichgestellten Gruppierungen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt darzulegen. Dabei handelt es sich um Beiträge zu Themen in der Zuständigkeit des Gemeinderats, zu städtischen Vorhaben, Einrichtungen oder Planungen, zu Veranstaltungen mit städtischem Bezug oder sonstigen Themen mit städtischem Bezug. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Kommunalpolitik direkt“ zur Verfügung.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt in Anlehnung an den Sitzungsturnus des Gemeinderates jeweils am Mittwoch der Folgewoche der vergangenen Sitzung des Gemeinderates. Die

Veröffentlichung muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, der nicht nach § 4 dieses Status ausgeschlossen ist.

- (3) Die Fraktionen und die ihnen gleichgestellten Gruppierungen richten über den Fraktionsvorsitzenden oder einen im Vorfeld gegenüber der Verwaltung benannten Vertreter ihre Beiträge bis spätestens Montag, 12 Uhr, in der Woche der Veröffentlichung an die unter § 2 Abs. 3 dieses Statuts genannte Adresse.
Erfolgt die Übermittlung nicht fristgerecht, bleibt die Veröffentlichung aus.
- (4) Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils ein Sockelbetrag von 1600 Zeichen inkl. Leerzeichen zzgl. weitere 300 Zeichen je Gemeinderatssitz zur Verfügung. Gruppierungen und einzelnen Mandatsträgern ohne Zusammenschluss steht ein Sockelbetrag von 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen zu. Dieser erhöht sich je Sitz im Gemeinderat ebenfalls um 300 Zeichen.
- (5) Das Äußerungsrecht besteht nicht bei Angelegenheiten außerhalb des kommunalen Wirkungskreises bzw. Kompetenzbereich und somit unter anderem nicht betreffend landes-, bundes- oder europapolitischer Angelegenheiten.
- (6) Strafrechtlich relevante Äußerungen wie z.B. Beleidigungen, Ehrverletzungen oder Beiträge, die gegen die guten Sitten verstoßen sind ausgeschlossen.

§ 4 Ausschluss politischer Beiträge („Karenzzeitregelung“)

Gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg werden in den letzten 12 Wochen vor einer Kommunalwahl (Wahl zum Gemeinderat oder Oberbürgermeisterwahl) und anderen Parlamentswahlen keine Veröffentlichungen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 zugelassen („Karenzzeit“), um der Neutralitätspflicht der Stadt zu genügen und das Gleichbehandlungsgebot zu beachten.

§ 5 Herausgeber und Gestaltung, Druck und Vertrieb, Verantwortlichkeit

- (1) Herausgeber des Amtsblatts ist die Große Kreisstadt Bretten. Die Gestaltung, Satz, und Layout wird von der Stadt Bretten bestimmt.
- (2) Druck und der Vertrieb des Amtsblatts der Stadt Bretten erfolgt durch die WMV Werbung, Marketing & Verlag GmbH & Co. KG, Pforzheimer Str. 46, 75015 Bretten. Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte in Bretten verteilt.
- (3) Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen und amtlichen Teils - mit Ausnahme der Mitteilungen aus dem Gemeinderat nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 und § 3 dieses Statuts - ist der Oberbürgermeister der Stadt Bretten oder sein Stellvertreter im Amt. Die Stadtverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über ihre Aufnahme ins Amtsblatt. Der Oberbürgermeister kann ein Mitglied der Stadtverwaltung mit der Gestaltung beauftragen und ihm Redaktionsaufgaben übertragen.

§ 6 Veröffentlichung

- (1) Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich vorbehaltlich des Erscheinens des Mantelteils Brettener Woche einmal wöchentlich.
- (2) Für den Zeitraum zwischen 24. Dezember und 6. Januar sowie die Urlaubszeit im Sommer eines jeden Jahres gelten regelmäßig Sonderregelungen, die im Amtsblatt vorher angekündigt oder auf andere Art und Weise geeignet kommuniziert werden.

§ 7 Redaktionsschluss

- (1) Redaktionsschluss ist in der Regel freitags, 12 Uhr, für die Veröffentlichung der Folgewoche. Einsendungen, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Wird über § 6 Abs. 2 eine Verlegung des Redaktionsschlusses erforderlich, so wird dies im Amtsblatt vorher angekündigt oder auf andere Art und Weise geeignet kommuniziert.
- (3) Die amtlichen Bekanntmachungen, Veranstaltungshinweise und -berichte sowie Nachrichten der Kirchen erfolgen unentgeltlich, ebenso die Nachrichten der örtlichen Organisationen und Parteien. Der Textumfang der kirchlichen Mitteilungen sowie der sonstigen Veranstaltungshinweise und -berichte sind in angemessenem Maße zu halten. Die Veröffentlichung (Text/Bild) ist kostenlos und erfolgt als Fließtext, dabei können keine Gestaltungswünsche berücksichtigt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien und Vorgaben außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 27. Juli 2016

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

| Redaktionsstatut der Stadt Bretten | | |
|---|----------------------------------|---|
| Aktenzeichen | 047.101 | |
| Erst- bzw. Neufassung | Vorlage-Nr.: | 171/2016 |
| | Beschlussfassung im Gemeinderat: | 26.07.2016 |
| | Bekanntmachung: | 31.08.2016 |
| | Ort der Bekanntmachung: | Amtsblatt Nr. 1675 der Stadt Bretten |
| | Inkrafttreten: | 01.09.2016 |
| Verantwortliches Amt | Hauptamt | |